

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**  
der  
**P. Baumhüter GmbH (Baumhüter Extrusion GmbH)**

**I. Allgemeines**

1. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der P. Baumhüter GmbH (Baumhüter Extrusion GmbH) - im folgenden "Lieferant" genannt -, und zwar auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für alle Maß-, Gewichts-, Ausrüstungs- und Leistungsangaben in den Katalogen, Prospekten und Preislisten des Lieferanten.
3. Der Lieferant behält sich Konstruktionsänderungen in Form von technischen Verbesserungen vor.
4. Der Besteller verpflichtet sich, die von dem Lieferanten übergebenen Pläne und technischen Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen und auf Aufforderung des Lieferanten unverzüglich an den Lieferanten zurückzugeben.

**II. Preise**

1. Alle Preise sind Nettopreise (unverzollt), denen gegebenenfalls die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer am Ort der Lieferung oder Leistung zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung hinzuzurechnen ist. Zusätzliche Leistungen - wie z. B. Verpackung, Verladung und Transport - werden gesondert berechnet.
2. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluß oder verzögert sich der Liefertermin aus vom Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen um mehr als sechs Wochen, so ist der Lieferant gemäß § 315 BGB berechtigt, die ihm nachweislich in diesem Zeitraum entstandenen Mehrkosten für Rohstoffpreis- und Transportkostenerhöhungen geltend zu machen.
3. Wird die Zahlung in einer anderen Währung als Euro vereinbart, erstattet der Besteller dem Lieferanten die Kursdifferenz zwischen dem Kassakurs zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Kassakurs zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs.

**III. Abnahme, Lieferung, Gefahrübergang**

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Ware verpflichtet. Die Abnahmeverpflichtung ist als Hauptleistungspflicht im Gegenseitigkeitsverhältnis sofort zu erfüllen.
2. Der Gefahrübergang erfolgt spätestens mit der Absendung der Ware; dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anfuhr, übernommen hat.
3. Verzögert sich der Versand durch vom Besteller zu vertretende Umstände, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Der Lieferant ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
4. Der Lieferant hat das Recht zu Teillieferungen und Teilleistungen, soweit dies dem Besteller zuzumuten ist.
5. Liefer- und Leistungszeitangaben des Lieferanten stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, d. h. richtiger und rechtzeitiger Belieferung des Lieferanten; sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft im Werk bzw. Lager des Lieferanten als eingehalten.
6. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferanten die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - u.a. Streik, Aussperrung, Boykott und hoheitliche Maßnahmen, auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Lieferant auch bei schriftlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Der Eintritt dieser Ereignisse berechtigt den Lieferanten, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer Behinderung von mehr als einem Monat ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferant von seiner Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er den Besteller unverzüglich benachrichtigt.
7. Wird die Ware auf dem Transport beschädigt oder geht Sie unter, veranlaßt der Besteller den Beförderer zu einer Aufnahme des Sachverhalts und informiert den Lieferanten.

**IV. Rechte des Bestellers bei Mängeln**

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in dem jeweiligen Produktdatenblatt niedergelegte Produktbeschreibung des Lieferanten sowie ein gegebenenfalls vom Lieferanten gefertigtes Erstmuster als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Lieferanten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Der Lieferant gewährt keine Garantien im Rechtssinne.
2. Der Besteller hat dem Lieferanten Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Ware und vor einem von ihm selbst geplanten Einbau schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Achtagefrist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Besteller verpflichtet sich, dem Lieferanten unverzüglich Gelegenheit zu geben, sich durch Untersuchung von den Mängeln der beanstandeten Ware zu überzeugen.
4. Bei berechtigten Beanstandungen liefert der Lieferant Ersatz für die mangelhafte Ware bzw. liefert die fehlenden Mengen nach (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten; dies gilt auch dann, wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar ist. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.
5. Alle Rechte des Bestellers bei Mängeln verjähren nach Ablauf von einem Jahr seit dem Lieferdatum, es sei denn, der Lieferant hat einen Mangel arglistig verschwiegen. Dies gilt auch für Mängel im Sinne des zweiten Satzes des zweiten Absatzes.
6. Die Rechte des Bestellers bei Mängeln gegen den Lieferanten stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.
7. Die vorstehenden Absätze regeln die Rechte des Bestellers bei Mängeln abschließend.

**V. Zahlung**

1. Die Rechnungen des Lieferanten sind nach Eingang beim Besteller ohne Abzug zu zahlen.
2. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferant über den Betrag einrede- und bedingungsfrei verfügen kann; bei der Begebung von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck von der bezogenen Bank eingelöst ist.
3. Die Zahlung mit Wechseln ist nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig. Sie erfolgt ausschließlich erfüllungshalber. Die Wechsel müssen mit der Wechselbürgschaft eines dem Lieferanten genehmen Bankinstituts versehen sein und dürfen eine Laufzeit von neunzig Tagen nicht überschreiten. Die Diskont- und Wechselspesen sind vom Besteller bei Fälligkeit der Forderung sofort in bar zu zahlen.
4. Der Besteller kommt gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn er die Forderungen des Lieferanten nicht spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnungen zahlt.
5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers hat der Lieferant das Recht, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und sofortige Barzahlung zu verlangen. Erfährt der Lieferant nach Vertragsschluß von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, so ist er ebenfalls berechtigt, gegen Rückgabe von Wechseln und Schecks sofortige Barzahlung und gegebenenfalls Vorauszahlung und Sicherheitsleistung zu verlangen.
6. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

**VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen - einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent -, die dem Lieferanten aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, gewährt der Besteller dem Lieferanten die folgenden Sicherheiten:  
Die Ware bleibt Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltware). Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgt im Auftrag des Lieferanten; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich und ohne Verpflichtung für den Lieferanten; der Lieferant ist als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält deshalb in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren durch den Besteller steht dem Lieferanten das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt ansonsten das gleiche wie für die Vorbehaltware. Sie gilt als Vorbehaltware im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, solange er gegenüber dem Lieferanten nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund - z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung - bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen des Bestellers, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant ermächtigt den Besteller widerruflich, die von ihm an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für Rechnung des Lieferanten im eigenen Namen einzuziehen. Der Besteller ist nicht berechtigt, über die Forderung in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Der Lieferant kann diese Einziehungsermächtigung nur dann widerrufen, wenn der Besteller seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller seine Kunden von dieser Abtretung zu benachrichtigen. Er ist ferner verpflichtet, dem Lieferanten die Namen seiner Kunden und die Höhe der abgetretenen Forderungen mitzuteilen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die der Lieferant benötigt, um die an ihn abgetretenen Forderungen erfolgreich einzuziehen.
3. Erfüllt der Besteller die ihm obliegenden fälligen vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß oder gar nicht, so kann der Lieferant nach vorheriger Androhung und fruchtlosem Ablauf einer Frist von vierzehn Tagen die dem Besteller erteilte Einziehungsermächtigung widerrufen, die Forderungsabtretung den Kunden des Bestellers (Drittschuldner) gegenüber offenlegen sowie die Herausgabe der Vorbehaltware und gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte verlangen.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware, z.B. durch Pfändung, wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
5. Mit der vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsbeziehung gehen neben dem Eigentum des Lieferanten an der Vorbehaltware auch die

abgetretenen Forderungen automatisch auf den Besteller über.

#### **VII. Haftungsbegrenzung**

1. Mit Ausnahme der durch die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit hervorgerufenen Schäden haftet der Lieferant für durch von seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, es sei denn, es wird eine nach Natur und Inhalt des Vertrags wesentliche Vertragspflicht verletzt.
2. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf den typischerweise vorhersehbaren Durchschnittsschaden.

#### **VIII. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist D-33378 Rheda-Wiedenbrück.
2. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland und die INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung finden auf die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ebenso wie auf alle übrigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten Anwendung.
3. Rheda-Wiedenbrück bzw. Bielefeld ist abhängig vom Streitwert Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis, über sein Zustandekommen oder über seine Auslegung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten, soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen (Wohn-) Sitz im Ausland hat. Die Vertragspartner sind auch berechtigt, im allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten Klage zu erheben.

#### **IX. Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.